

Schulordnung

Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg

Wir sind eine demokratische Schule, in der sich alle mit ihrer Meinung, ihrer Kritik und ihren Ideen gleichberechtigt einbringen können.

Wir nehmen als Schulgemeinschaft Rücksicht aufeinander und achten darauf, dass niemand unnötig gestört oder gar geschädigt wird.

Als Schulgemeinschaft sorgen wir dafür, dass die Schule und ihre Einrichtungen schonend behandelt werden.

Folgende Regeln helfen dabei, diese Grundsätze zu realisieren.

Allgemeines:

1. Rassistische oder herabwürdigende Äußerungen, Handlungen oder Symbole sind verboten. Die Verbreitung von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Filmen und Fotos ist verboten.
2. Im gesamten Schulbereich sind das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen verboten. Bild- und Tonaufnahmen zu unterrichtlichen Zwecken können mit der Sondergenehmigung durch Lehrkräfte und pädagogisches Personal gestattet werden.
3. Das Mitführen und der Einsatz von bedrohlichen Gegenständen aller Art ist im gesamten Schulbereich verboten. Das Bedrohen, Angreifen oder Verletzen anderer Personen ist verboten.
4. Das Befahren und Beparken des Schulgeländes ist nicht gestattet. Dies gilt für alle Mittel der Fortbewegung, wie Autos, Zweiräder, Skateboards und E-Roller. Hilfsmittel aus medizinischen Gründen sind hiervon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
5. Der Konsum von Alkohol, Zigaretten, E-Liquids, Cannabis und sonstigen Suchtmitteln ist verboten. Aus Gründen des Jugendschutzes wird auch das Mitbringen der genannten Substanzen und Mittel nicht geduldet.
6. Sowohl innerhalb der Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände gilt das Gebot der Sauberkeit. Papier und Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür bereitgestellten Behälter.
7. Das Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
8. Bei Gefahr gilt die Alarmordnung. Den Anweisungen durch Lehrkräfte ist unverzüglich Folge zu leisten (siehe Alarmordnung).
9. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben.
10. Bei Verlust von Wertgegenständen und Kleidungsstücken haftet der Schulträger nicht.

Vor dem Unterricht:

11. Schüler*innen dürfen sich vor Beginn des Unterrichts innerhalb des Schulgebäudes nur im Forum aufhalten.
12. Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach dem vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum sein, fragt die Klassensprecher*in im Schulbüro nach.

In den Pausen:

13. Während der Pausen halten sich die Schüler*innen nur auf den Schulhöfen und im Forum auf.
14. Die Eingangsbereiche der Schule sind freizuhalten.
15. Die Unterrichtsräume sind während der Pausen verschlossen. Ein Verbleib in den Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.
16. Das Schulgrundstück kann nur auf eigene Gefahr, während der Pausen und Freistunden verlassen werden. Ein Versicherungsschutz besteht dann nicht.
17. Essen und Trinken ist auf dem Schulhof und im Forum erlaubt.

Im Unterricht:

18. Die Benutzung von digitalen Endgeräten (mobile Telefone, Laptops, Tablets) ist nur für unterrichtliche Zwecke mit der Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
19. In den Sporthallen und in den Werkstätten sind Kleidungsstücke an den dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren. Bei Verlust haftet der Schulträger nicht.
20. Das Trinken aus wiederverschließbaren Behältern/Flaschen ist im Unterricht gestattet, sofern es den Unterricht nicht stört. In speziellen Laboren und Computerräumen ist das Trinken aufgrund der speziellen Raumordnung nicht gestattet.
21. Essen ist im Unterricht verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
22. Beginn und Ende der Unterrichtsstunden werden in der Regel durch den Gong angezeigt, aber die Lehrkraft beendet die jeweilige Unterrichtsstunde.

Nach dem Unterricht:

23. Die Unterrichtsräume müssen sauber und ordentlich nach jeder Stunde verlassen werden.
24. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden alle Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt.

Diese Schulordnung beruft sich auf § 42 Abs. 3 SchulG:

„Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“

Kommen Schülerinnen und Schüler dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und verletzen die Schulordnung, können erzieherische Maßnahmen und / oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes (§53 SchulG, Abs. 2 u. 3) ergriffen werden.